

*weise einen Tag das halbe Dorf zu mähen, das andere halbe aber zu heuen, wogegen ihnen, und ihrem Vieh das Essen, und Futter abgereicht werden muss.*

*Es heisst zwar in den alten Bestandkontrakten auch, dass die Beständer berechtigt sind; diejenigen 24 Fuder Bau(mist) so zeither auf diesem Hof, und dessen mehrere Eifnung angewendet worden, auch in Zukunft dahin zu wenden, woraus man schlüssen sollte, dass Triesen schuldig wäre, auch dahin 24 Fuhren Mist abzugeben, allein einerseits enthält von dieser Verpflichtung das Urbarium nichts, andererseits will die Gemeinde Triesen hievon auch nichts wissen, und endlich beziehen die Mayerhofsbeständer diesen Dung nichtt, daher hier ein Missverständnis zum Grunde liegen, und diese Uiberlassung auf den Frohdung, den die Gemeinde Triesen in die herrschaftlichen Reben abzugeben schuldig ist, hinzuzielen scheint.*

*Er war in älteren Zeiten, und so viel die Akten zeigen, schon seit dem Jahre 1739 immer an mehrere Triesner Individuen anfänglich um einen jährlichen Zinns von 250 fl spätr um 300 fl überlassen, bis er im Jahre 1751 laut Kontrakt von 22ten August in 34 Theile getheilet, und an 15 Bürger von Triesen auf lebenslang gegen deme um jährlich 300 fl lebensweise verliehen worden ist, dass sie neben dem Zinse sowohl bei Errichtung des Kontrakts, als auch bei jeder nachfolgenden Besitzveränderung von einem ganzen Theile 15 fl Ehrschatz bezahlen.*

*Diese Benützungsweise ist zwar dem wahren Werthe des Hofes nicht angemessen, allein muss, weil noch mehrere damit lebenslang belehnte Individuen samt ihren Weibern leben, demohngeachtet bis zu ihren Absterben fortgesetzt werden, und erst dann, wenn alle lebenslänglichen Lebensleute ausgestorben sind, kann man herrschaftlicherseits damit nach Willkühr verfügen. Zu welchem Ende seit dem Jahre 1809 die erledigt gewordenen Theile den Erben der abgelebten nicht mehr auf Lebenslang zu Lehen gegeben, sondern gegen Erlag des bestimmten Ehrschatzes, und des bedungenen Zinses nur auf widerrufliche Zeit, wie lang es nämlich der Obrigkeit gefällig sey wird, beibeklassen werden.*

*Ist der ganze Hof einmahl in die obrigkeitlichen Hände zurückgefallen, dann kann er ohne Anstand zu einem viel grösseren Erträgnis gebracht werden, nicht durch Bewirtschaftung zu eigenen Händen, die wegen dem sehr theuren Taglohne, und der wenigen Frohn, die noch obendrein mit vollkommener Verköstigung des Frohners, und seines Viehes so beschwert ist, dass sie fast so kostspielig, als die Arbeit durch bezahlte Tagelöhner wird, mithin fast gar keinen Vortheil gewährt; – sondern durch Verpachtung der ganzen Realität an einen einzigen Beständer, der dann, besonders wenn man mit diesem Bestande die herrschaftliche Alp Sika verbände, ihm aus dem herrschaftlichen Schwefel und Schlosswalde 20 Klafter Brennholz jährlich auf seine Kosten hauen, und das Laub zum Einstreuen im Walde sammeln liesse, immer einen Zinns von beiläufigen 1200 fr erschwingen könnte, wöhrend dem itzt von diesem Mayerhofe nur 300 fr und von der Alp Sika 295 fr zusammen 595 f gezahlt werden. Die Mitverknüpfung der Alp Sika, ist bei einem künftigen Verlasse des Mayerhofs im ganzen nothwendig, weil sonst der Beständer, da ihm die Gemeinde aus Misgunst entweder sein Vieh nicht annehmen, oder den Lohn nach Willkühr steigern könnte, keinen Ausweg hätte, sein Vieh in die Sommerung zu bringen.»*

*Der Meierhof und mit ihm die Alpe Sükka wurden im ausgehenden Mittelalter durch die Herrschaft selbst bewirtschaftet. Dann wurden sie um 1500 herum verliehen, später wieder selbst bewirtschaftet.*